

Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde (§ 19 Bundesmeldegesetz (BMG))



Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG * Mitwirkung des Wohnungsgebers:

Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Abs. 1 oder 2. genannten Fristen (2 Wochen) zu bestätigen.

Angaben zum Wohnungsgeber:

Familienname/Vorname oder
Bezeichnung bei einer juristischen Person: _____

PLZ und Ort: _____

Straße, Hausnummer: _____

Telefonnummer(**freiwillig**): _____

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung *oder*

Der Wohnungsgeber ist **nicht Eigentümer** der Wohnung. Der Name und die Anschrift des Eigentümers lauten:

Familienname/Vorname oder
Bezeichnung bei einer juristischen Person: _____

PLZ und Ort: _____

Straße, Hausnummer: _____

Anschrift der Wohnung in die eingezogen oder aus der ausgezogen wird:

PLZ und Ort: _____

Straße, Hausnummer: _____

